

# RS OGH 2006/7/12 4Ob38/06a, 4Ob101/20m

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.07.2006

## Norm

MSchG §4

UWG §9 C2

## Rechtssatz

Dass der EuGH die Angabe „abstrakter“ Prozentsätze verweigerte, spricht nicht dagegen, die Entscheidung über die durch Benutzung erworbene Unterscheidungskraft (Verkehrsgeltung, Verkehrsdurchsetzung) aufgrund des mit einer Umfrage ermittelten Kennzeichnungsgrads des strittigen Zeichens zu treffen. Es kann nur nicht von vorherein gesagt werden, dass ab einem bestimmten Kennzeichnungsgrad immer Unterscheidungskraft anzunehmen wäre. Vielmehr hängt das im Einzelfall davon ab, wie stark die originäre Unterscheidungskraft des Zeichens ausgeprägt ist. Je stärker der bloß beschreibende Charakter ist, um so höher müsste der durch Benutzung erworbene Kennzeichnungsgrad sein.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 38/06a  
Entscheidungstext OGH 12.07.2006 4 Ob 38/06a
- 4 Ob 101/20m  
Entscheidungstext OGH 20.10.2020 4 Ob 101/20m

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0120911

## Im RIS seit

11.08.2006

## Zuletzt aktualisiert am

10.12.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)